

Reglement zum Modul Qualifizierung zur Praxislehrperson und als Praktikumsleitende*r der Pädagogischen Hochschule

vom 1. September 2026

Die modulverantwortliche Person erlässt gestützt § 2 Abs. 3 Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW) folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die modulspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme, Bedingungen für die Durchführung, sowie den Abschluss dieses Moduls ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Modulverantwortliche Person

Die für die Durchführung und die Leitung des Moduls verantwortliche Person ist Philipp Schmid.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Modul

¹ Die Anmeldung zum Modul ist bis 3 Monate vor Beginn des Moduls möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Modul vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Modul.

² In das Modul wird aufgenommen, wer:

- a. über ein EDK anerkanntes Lehrdiplom bzw. anerkanntes sonderpädagogisches Diplom verfügt und
- b. den Nachweis von Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nach Diplomierung auf der Zielstufe bzw. zwei Jahren nach Diplomierung als SHP oder Logopädin oder Logopäde erbringt.

Interessierte mit altrechtlichen Abschlüssen zur Lehrperson (heute Bachelor- oder Masterstudium) werden zugelassen, wenn ihre Abschlüsse gemäss Art. 5, EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2014 anerkannt sind.

² Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

- a. EDK anerkanntes Lehrdiplom bzw. anerkanntes sonderpädagogisches Diplom
- b. Empfehlungsschreiben der Schulleitung bzw. Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung anhand der Vorlage Einschätzungsraster zur Eignung als Praxislehrperson /Praktikumsleiterin oder Praktikumsleiter
- c. Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nach Diplomierung auf der Zielstufe bzw. zwei Jahren nach Diplomierung als SHP oder Logopädin oder Logopäde
- d. Stellenumfang, der den Studierenden ein berufliches Handlungsfeld bietet und eine fundierte Begleitung und Unterstützung ermöglicht

³ Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen bei ihrer Anmeldung ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der zuständigen Stelle gemäss den publizierten Fristen ein.
2. Die Leiterin, der Leiter des Moduls prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Leiterin, der Leiter des Moduls entscheidet über die Zulassung.

⁵ Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Vorrang erhalten diejenigen Praxislehrperson /Praktikumsleiterin oder Praktikumsleiter aus Partnerschulen und solche, die QUEST-Studierende begleiten. Für Lehrpersonen mit einer kantonalen Anstellung an den Volksschulen im Bildungsraum Nordwestschweiz können eine bestimmte Anzahl Plätze bis zu einem definierten Zeitpunkt vor dem Anmeldetermin reserviert sein.

⁶ Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreicher Anmeldung eine automatisierte Anmeldebestätigung per E-Mail. Ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht ein schriftlicher Hinweis, dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Moduls. Die Personen auf der Warteliste erhalten im Anschluss eine Absage.

⁷ Ist gemäss Zulassungsprüfung eine Zulassung möglich und kann ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Modul. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Modul für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁸ Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Abschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁹ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Modulen durch die Pädagogische Hochschule FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

¹⁰ Die Modulgebühr beträgt CHF 4300. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 50 erhoben.

¹¹ Die Modulgebühren sind zu entrichten, ansonsten kann ein Ausschluss aus dem Modul durch die Hochschule erfolgen.

¹² Die Abmeldung von einem Modul durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Modul durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

¹³ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Anmeldung gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis vier Wochen vor Moduldurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.
2. Bei Abmeldungen, die weniger als acht Wochen vor Moduldurchführung erfolgen, stellt die Pädagogische Hochschule FHNW 80% der Modulgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung (inklusive allfälliger Beiträge Dritter, die der PH FHNW durch die Abmeldung entgehen).

3. Bei einer Verschiebung wird auf die Bearbeitungsgebühr verzichtet, sofern eine Anmeldung für die Folgedurchführung erfolgt. Findet bei der Folgedurchführung eine Abmeldung resp. Verschiebung statt, gelten die oben dargelegten Abmeldebedingungen (§ 3 Abs. 10).
4. Werden einzelne Modulteile nicht besucht, wird das Modul seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Modul, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die budgetverantwortliche Person die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen. Über eine allfällige Reduktion wird im Einzelfall entschieden.
6. Bei einem von der Modulleitung genehmigten längeren Unterbruch und einer späteren Wiederaufnahme des Programms, haben die Teilnehmenden die Kosten und Gebühren gemäss der zum Beginn des Unterbruchs geltenden Modulbeschreibung zu entrichten. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Modulbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Modulgebühren beglichen werden. Letzteres gilt nur im Falle einer Teuerung des Moduls.

¹⁴ Sind die Gebühren nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Modul verweigert werden.

§ 4 Modulaufbau

¹ Das Modul umfasst 3 ECTS -Punkte.

² In diesem Modul werden folgende Kompetenzen erworben:

In der Qualifizierung zur Praxislehrperson und als Praktikumsleitende*r fokussiert auf die Vermittlung der Kompetenzen gemäss Kompetenzprofil:

Handlungsfeld 1: Ausbildungspraktika leiten, die Teilnehmenden

- 1.1 kennen die Studiengangskonzeption als Professionalisierungsgrundlage sowie die jeweilige Ausbildungskonzeption der Berufspraktischen Studien und können das Praktikum inhaltlich entsprechend der Ausbildungsphase planen, sinnvoll strukturieren sowie entsprechend Zeit- und Zusammenarbeitsgefässe definieren.
- 1.2 sind sich der eigenen Rolle als Praxislehrperson bzw. Praktikumsleiterin und Praktikumsleiter und möglicher Mehrfachrollen bewusst, gestalten diese transparent und können Erwachsene in ihrer Doppelrolle als Studierende und Berufspersonen prozessorientiert begleiten.
- 1.3 können die Spannungsfelder bzgl. der Rolle als Ausbilderin und Ausbilder und eigener Ausbildungserfahrungen, die Erwartungen der verschiedenen Bezugsgruppen sowie mögliche Rollenkonflikte erkennen und konstruktiv damit umgehen.
- 1.4 können Erwartungen, Aufträge und Aufgaben gegenüber Studierenden klar formulieren.

Handlungsfeld 2: Berufspraktisches Handeln zeigen, die Teilnehmenden

- 2.1 kennen aktuelle wissenschaftlich fundierte Kriterien zur Beurteilung der Unterrichtsqualität und Methoden der systematischen Weiterentwicklung des Unterrichts und kann die Bedeutung für die Berufspraxis verdeutlichen.

- 2.2 können Handlungsrouninen, Denk- und Entscheidungsprozesse sichtbar machen und das eigene professionelle Handeln begründen sowie mit Studierenden auch kontrovers diskutieren.
- 2.3 können die Breite des Berufsfelds sowie die Vielfältigkeit und Variation der Anforderungen sichtbar machen.
- 2.4 können den Umgang mit Fragestellungen, Herausforderungen und Dilemmata offenlegen und den Studierenden aufzeigen, wie diese als Ausgangspunkt zur stetigen Professionalisierung und Unterrichtsentwicklung genutzt werden.

Handlungsfeld 3: Berufspraktische Erfahrungen ermöglichen, die Teilnehmenden

- 3.1 können die Studierenden am eigenen Arbeitsalltag beteiligen und ihnen Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnen.
- 3.2 können das Praktikum als Erfahrungs-, Explorations- und Innovationsraum für die Entwicklung der Studierenden gestalten.
- 3.3 können situative Lern- und Erfahrungsmomente als Lehr-Lernangebot für die Studierenden nutzen.
- 3.4 können Studierende an der Vielfältigkeit und Variation der Anforderungen im Berufsfeld teilhaben lassen.

Handlungsfeld 4: Gemeinsam mit Studierenden handeln, die Teilnehmenden

- 1.1 können strukturierte und ko-konstruktive Co-Planning- und Co-Reflection-Gespräche gestalten, die gemeinsames Entwickeln und fachlichen Austausch bieten und sich nicht auf Anleitung und Feedback beschränken.
- 1.2 können das Co-Planning und das Co-Teaching je nach Ausbildungs- und Entwicklungsstand variabel und produktiv gestalten.
- 1.3 können den Unterricht bzw. Therapie- und Fördersequenzen gemeinsam mit den Studierenden unter dem Fokus der (Lern-) Erfolgsorientierung reflektieren und weiterführende Handlungsoptionen entwickeln.
- 1.4 können Wissen und Konzepte, die Studierenden einbringen, hinsichtlich der Bedeutung für berufliches Handeln prüfen, diskutieren und gemeinsam mit den Studierenden umsetzen

Handlungsfeld 5: Lernprozesse von Studierenden begleiten, die Teilnehmenden

- 5.1 können die unterschiedlichen Voraussetzungen der Studierenden erkennen und individuelle Massnahmen zur Förderung der Studierenden treffen sowie sinnvolle nächste Entwicklungsaufgaben und -schritte ableiten.
- 5.2 können die vorhandenen Ressourcen der Studierenden berücksichtigen, aktivieren und nutzbar machen.
- 5.3 können Entwicklungsfelder und anzustrebende Kompetenzen der Studierenden beschreiben und sie bei der Reflexion ihrer Lernprozesse anleiten.
- 5.4 können mit den Studierenden Zielvereinbarungen treffen und diese handlungswirksam formulieren.

Handlungsfeld 6: Ausbildungsgespräche führen, die Teilnehmenden

- 6.1 können mit Studierenden ressourcen- und lösungsorientierte Gespräche führen.

- 6.2 können kritische Aspekte und Spannungsfelder ansprechen sowie schwierige Gespräche (Kritik- und Konfliktgespräche) klar und konstruktiv führen.
- 6.3 können bei Spannungen vermittelnde Gespräche führen.
- 6.4 können mit den Studierenden Zwischenbilanzierungs- und Bilanzierungsgespräche führen, die die professionelle Entwicklung der Studierenden unterstützen.

Handlungsfeld 7: Beobachten und beurteilen, die Teilnehmenden

- 7.1 kennen den aktuellen Diskurs zu Unterrichtsqualität und können bei der Unterrichtsbeobachtung und -besprechung Bezug darauf nehmen.
- 7.2 können Feedback geben und dieses kriteriengestützt begründen.
- 7.3 können den Lernstand und die Leistungen der Studierenden kriteriengestützt beobachten sowie transparent beurteilen und bewerten.
- 7.4 kennen die Leistungsanforderungen der Praktika und die Beobachtungsinstrumente der Hochschule und können diese sachgemäss anwenden.

³ Der Aufbau ergibt sich aus dem Modulplan gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Leistungsnachweise sind qualifizierende Arbeiten, die im Rahmen eines Moduls erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im Modul vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Leistungsnachweise müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

² Zur Kompetenzüberprüfung ist folgender Leistungsnachweis zu absolvieren.

Der Leistungsnachweis umfasst die Erarbeitung und Darstellung eines persönlichen Konzepts als Praxislehrperson bzw. Praktikumsleiterin oder Praktikumsleiter.

Das Konzept bezieht sich auf diese vier Handlungsfelder:

1. Ausbildungspraktika leiten
2. Berufspraktisches Handeln zeigen
3. Berufspraktische Erfahrungen ermöglichen
4. Gemeinsam mit Studierenden handeln

Im Konzept soll beschrieben sein, wie die vier Handlungsfelder im nächsten Praktikum umgesetzt werden. Die Teilnehmenden wählen pro Handlungsfeld ein bis zwei Kompetenzen aus (siehe Kompetenzraster im Anhang), anhand derer sie Leitfragen für die Erarbeitung ihres Konzepts entwickeln. Die Form, wie das persönliche Konzept als Praxislehrperson/Praktikumsleiterin/Praktikumsleiter dargestellt und abgegeben wird, ist frei wählbar. Es stehen folgende Varianten zur Verfügung:

- Besprochene Powerpointpräsentation (max. 15')
- Plakat mit Audio- bzw. Videoaufnahme (max. 15', Bewertung in der 2er Skala)

Es steht ein Workload von 15 – 20 Stunden zur Verfügung.

³ Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise werden bei Modulstart bekannt gegeben.

⁴ Die Bewertung erfolgt in der 2er-Skala («erfüllt» und «nicht erfüllt»).

⁵ Nicht erfüllte oder ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 3 Jahren nach Beginn des Moduls wiederholt werden.

⁶ Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80 % der gemäss Modulbedingungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Moduls allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

⁷ Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Nicht-Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Moduls einzureichen.

§ 6 Nachteilsausgleich

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile können Teilnehmende mit einem Gesuch geeignete Anpassungsmassnahmen beantragen. Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, aus Behinderungen und chronischen Erkrankungen resultierende Nachteile in der Weiterbildung aufzuheben oder zu verringern. Ein Nachteilsausgleich beinhaltet Massnahmen zur Anpassung der Bedingungen für Leistungsnachweise oder andere im Programm zu erbringende Leistungen in einer Form, die auf die jeweilige Behinderung abgestimmt ist. Die inhaltlichen Anforderungen der Weiterbildungsprogramme bleiben hierbei unverändert.

Mit der Anmeldung zum Weiterbildungsprogramm ist das ausgefüllte, über die E-Mailadresse nachteilsausgleich.ph@fhnw.ch erhältliche Antragsformular einzureichen. Dem Antrag muss ein aktuelles, d.h. im Verlauf der letzten 1 bis maximal 2 Jahre erstelltes, ärztliches Zeugnis oder ein Attest einer fachkundigen Instanz beigelegt werden. Dieses umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen, sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf und einen Vorschlag für geeignete Massnahmen.

Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Zentrumsleitung mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 7 Umgang mit Daten und Urheberrechte

¹ Alle Kontaktdaten werden für administrative Zwecke gespeichert und bis auf Widerruf für Marketingzwecke verwendet.

² Der Modulgruppe wird eine Teilnehmendenliste mit Name, Vorname, Stufe und Schulort abgegeben, damit sich die Teilnehmenden für stufenspezifische oder schulortgebundene Gruppenarbeiten selbständig organisieren können.

³ Die Pädagogische Hochschule FHNW weist darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von kantonal (teil)finanzierten Programmen CAS / DAS / MAS und Einzelmodulen (AG, SO, BL, BS) Daten zu Teilnehmenden und ihrer Angebotswahl auf Anfrage an die jeweiligen Bildungsdepartemente zu Monitoring-Zwecken weitergeleitet werden können.

⁴ Für den weiteren Umgang mit Daten gilt die Richtlinie zum Datenschutz an der FHNW. Das in den Veranstaltungen zu Präsentations- oder Arbeitszwecken eingesetzte und allenfalls abgegebene Material ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren sowie die Weiterverbreitung sind ohne schriftliche Genehmigung der Programmleitung untersagt und müssen in jedem Fall mit Nennung der Hochschule, des Programms und der Dozierenden, die es erstellt haben, erfolgen.

§ 8 Modulabschluss

¹ Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle in der gemäss Modulplan vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer erfüllten Bewertung erbracht und
- b. mind. 80 % aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 6) absolviert wurden.

² Wird das Modul gemäss Abs. 1 erfolgreich absolviert, wird eine Modulbestätigung mit den ausgewiesenen ECTS-Punkten ausgestellt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Durchführungen dieses Moduls, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Ort, Datum

Brugg-Windisch, 01.09.2026

Erlassen von

Philipp Schmid, Leiter des Moduls, Pädagogische Hochschule FHNW

genehmigt vom Prof. Dr. Adrian Baumgartner, Leiter Institut Weiterbildung und Beratung Pädagogische Hochschule FHNW

Modulplan

Das Modul setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Teil 1: Studierende begleiten - Grundlagen, 5 Tage, 2 ECTS-Punkte

Baustein 1: studiengangübergreifender Kursteil

Baustein 2: studiengangsspezifischer Kursteil

Teil 2: Studierende begleiten - Vertiefung, 3Tage, 1 ECTS-Punkt

Baustein 3: studiengangübergreifender Kursteil

Baustein 4: studiengangsspezifischer Kursteil